

# Öffentliche Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 2020

Auszugsweise Veröffentlichung der Niederschrift

*Hinweis: Die Namen von Gemeinderatsmitgliedern werden bei der Wiedergabe von Wortbeiträgen aus Datenschutzrechtlichen Gründen hier nicht genannt.  
Außerdem werden datenschutzrechtlich zwingende Schwärzungen vorgenommen.  
(Gemeinderatsbeschluss vom 22.01.2018)*

## **1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 16.11.2020**

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 16.11.2020 wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit den Sitzungsunterlagen für die heutige Sitzung ausgehändigt.  
GR . . . bemerkt, dass er zu Top 4 noch die Anregung hatte, dass zusätzliche Wohnbebauung nur unter der Bedingung der Eigennutzung, nicht zur Vermietung, entstehen dürfe.  
Es wird vorgeschlagen, das Protokoll entsprechend zu ergänzen.

Die Niederschrift vom 16.11.2020 wird vom Gemeinderat mit der Ergänzung zu Top 4 genehmigt.

**Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0**

## **2 Information über Bauvorhaben, die in der Bauausschusssitzung behandelt wurden bzw. auch Beschlussfassung darüber, falls der Bauausschuss nicht entschieden hat**

### **2.1 Erweiterung eines Bio-Legehennenstalles, Fl.Nr 1329, Gemarkung Oberdorf**

Die Verwaltung erläutert das Vorhaben und gibt bekannt, dass der Bauausschuss dem einstimmig zugestimmt hat.

**Zur Kenntnis genommen**

### **2.2 Vorbescheidsantrag: Verpackungsstelle mit Wohnhaus, Fl.Nr. 1329, Gemarkung Oberdorf**

Die Verwaltung erläutert das Vorhaben und gibt bekannt, dass der Bauausschuss dem einstimmig zugestimmt hat.

**Zur Kenntnis genommen**

### **2.3 Nutzungsänderung eines bestehenden Stalles mit Lagerräumen und Anbau eines Wintergartens, Fl.Nrn. 1326/29 u. 1326/46, Gemarkung Hilgertshausen**

Die Verwaltung erläutert das Vorhaben und gibt bekannt, dass der Bauausschuss dem einstimmig zugestimmt hat.

## **Zur Kenntnis genommen**

### **3 Abwasserbeseitigung Hilgertshausen-Tandern**

#### **1.1 Allgemeine Informationen**

#### **1.2 Bildung einer Einrichtungseinheit für die beiden Entwässerungseinrichtungen im Gemeindegebiet ab 01. Januar 2021**

### **Sachverhalt:**

#### **1.1 Allgemeine Informationen**

Die Abwasserbeseitigung ist eine wichtige Aufgabe der Gemeinden im Bereich der Daseinsvorsorge.

In den Siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts wurden in Bayern auch in den kleineren Gemeinden nach und nach zentrale Kläranlagen mit entsprechenden Sammelkanälen gebaut.

Vorher war das Abwasser meist auf den einzelnen Grundstücken in Zwei- oder Dreikammer-Ausfallgruben vorgeklärt und das Überlaufwasser in die Kanalisation geleitet worden, die in Vorfluter (Bäche) mündete.

Auch in unserem Gemeindegebiet – damals waren es ja noch zwei selbständige Gemeinden - entstanden in dem Zeitraum erstmals zentrale Kläranlagen:

Die vollbiologische **Kläranlage in Hilgertshausen** ist seit 1979 und damit seit über 40 Jahren in Betrieb. Größere Sanierungsmaßnahmen wurden seither nicht vorgenommen.

Die **Tanderner Kläranlage** nahm ihren Betrieb als unbelüftete Teichanlage im Jahre 1974, also vor über 45 Jahren, auf.

Im Jahre 1998 wurden ein Rechen und Sandfang vorgeschaltet und die Teiche mit Belüftern ausgestattet.

Beide Anlagen entsprechen nach dieser langen Betriebszeit nicht mehr dem rechtlich vorgegebenem Stand der Technik, so dass die Aufsichtsbehörden schon seit längerem ein Sanierungs- bzw. Erneuerungskonzept gefordert haben.

Nach intensiven Vorabstimmungen mit dem Wasserwirtschaftsamt München steht die Gemeinde jetzt vor der Startphase umfangreicher Baumaßnahmen.

In den nächsten Jahren (vorgesehener Zeitraum 2021 bis 2023) sind dabei insbesondere die folgenden Investitionen notwendig:

#### **a) Anschluss des Ortsteils Tandern an die Kläranlage Hilgertshausen**

Der Fortbestand des Kläranlagenstandorts in Tandern ist in erster Linie wegen der vergleichsweise geringen Wasserführung der Tanderner Ilm als Vorfluter und wegen der nicht darzustellenden Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung einer neu zu bauenden Anlage in der dafür notwendigen Größenordnung weder für die Aufsichtsbehörden noch für den Gemeinderat eine ernsthafte Alternative.

So gibt es im gesamten Landkreis Dachau keine in Betrieb befindliche Kläranlage in der Größenordnung zwischen 1000 und 2000 Einwohnerwerten mehr. Überall erfolgten, meist aus wirtschaftlichen Gründen, Zusammenschlüsse zu größeren Einheiten.

Bereits im Jahre 2013 hat der Gemeinderat daher die Grundsatzentscheidung zur Modernisierung der Kläranlage in Hilgertshausen und zur künftigen Mitklärung der Abwässer aus Tandern getroffen und beschlossen.

In unserer Gemeinde wurde zudem in den letzten Jahren auch nochmals intensiv geprüft, ob nicht das gesamte Abwasser aus dem Gemeindebereich in die große Verbandskläranlage nach Reichertshausen geleitet werden sollte.

Die Detailprüfung hat aber dann ergeben, dass bei Berücksichtigung aller Umstände eine eigene zentrale Kläranlage in Hilgertshausen für ca. 5000 Einwohnerwerte als gemeinsame Einrichtung für alle angeschlossenen bzw. noch anzuschließenden Ortsteile doch kostengünstiger zu realisieren ist.

Der Anschluss des Ortsteils Tandern umfasst hauptsächlich den Neubau eines Pumpwerks an der Kläranlage Tandern und einer ca. 4,4 km langen Druckleitung entlang der Ilm bis zur Kläranlage Hilgertshausen.

Dieser Bauabschnitt muss auch als erster umgesetzt werden, da es dafür im kommenden Jahr noch eine erhebliche staatliche Förderung gibt. Ein Bewilligungsbescheid für die Zuwendung liegt bereits vor.

Der technische Zusammenschluss an der Kläranlage in Hilgertshausen ist aber erst möglich, wenn die dortige Kläranlage erweitert und umgerüstet ist. Solange muss die Kläranlage in Tandern noch weiter betrieben werden.

Im Anschluss ist dann vorgesehen, dass Teile der Tanderner Kläranlage in ein Regenrückhaltebecken umgebaut werden.

|   |                        |
|---|------------------------|
| <b>Ermittelte voraussichtliche Anschlusskosten:</b> | <b>ca. 2,35 Mio. €</b> |
| <b>Bewilligter Zuschuss:</b>                        | <b>ca. 1,15 Mio. €</b> |

#### **b) Erneuerung u. Erweiterung der Kläranlage Hilgertshausen**

Die vorhandene Kläranlage muss in ihren wesentlichen Bestandteilen erneuert werden.

Um ausreichend zukunftsfähig zu sein, wurde die Ausbaugröße auf **5.000 Einwohnerwerte (EW)** festgelegt mit **Erweiterungsoption**.

Die Abwasserreinigung ist im Gegensatz zum bisherigen „Durchlaufverfahren“ künftig im sogenannten „SBR-Verfahren“ vorgesehen.

Diese Technik weist eine größere verfahrenstechnische Flexibilität auf und bietet die Möglichkeit eines „mehrstrahligen“ Betriebs.

So sind z.B. Wartungsarbeiten oder Störungen einfacher zu handhaben.

Der Schlamm soll nach derzeitigem Planungsstand über eine mobile (anstelle einer alternativ möglichen stationären) Einrichtung entwässert werden.

|  |                     |
|--|---------------------|
| <b>Geschätzte voraussichtliche Kosten:</b> | <b>ca. 6 Mio. €</b> |
|--|---------------------|

#### **c) Errichtung eines Regenüberlaufbeckens vor der Kläranlage Hilgertshausen**

Dieses Becken ist nach den Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes für eine Verbesserung der Mischwasserentlastung zusätzlich erforderlich.

|  |                       |
|--|-----------------------|
| <b>Geschätzte voraussichtliche Kosten:</b> | <b>ca. 1,4 Mio. €</b> |
|--|-----------------------|

Der Erste Bürgermeister erläutert noch einmal umfänglich das Projekt und den Sachverhalt .

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

**Einstimmig beschlossen    Ja 17    Nein 0**

### **1.2 Bildung einer Einrichtungseinheit für die beiden Entwässerungseinrichtungen im Gemeindegebiet ab 01. Januar 2021**

Nachdem die beiden Abwassereinrichtungen in Hilgertshausen und Tandern durch die bevorstehenden Maßnahmen technisch zusammengeschlossen werden, ist es von Rechts wegen vorgeschrieben, dass sie auch rechtlich als eine Einrichtung mit einheitlichen Beiträgen und Gebühren in allen Ortsteilen behandelt werden.

Um für die anstehenden großen Investitionen einen klaren Ausgangspunkt für die Finanzierungsentscheidung zu haben, ist beabsichtigt, die rechtliche Zusammenfassung der bisher getrennt kalkulierten Abwasseranlagen bereits zu Beginn der ersten baulichen Maßnahmen (Bau der Abwasserdruckleitung), also zum 01. Januar 2021, mit entsprechendem neuen Satzungsrecht umzusetzen.

Die Gemeindeordnung sieht diese Möglichkeit vor.

Nach der Rechtsprechung sind für die Bildung einer Einrichtungseinheit vergleichbare Ausbau- und Finanzierungsverhältnisse der bisher getrennten Anlagen, also anlagenbezogene Gesichtspunkte, maßgeblich.

Diese Voraussetzungen sind gegeben.

Damit werden die Herstellungsbeiträge und Benützungsgebühren, die bisher schon relativ nahe beieinanderlagen, nach den neu erstellten Kalkulationen ab dem 01. Januar 2021 im gesamten Gemeindegebiet vereinheitlicht.

Der Erste Bürgermeister erläutert umfänglich den Sachverhalt.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Bildung einer Einrichtungseinheit im Sinne des Art. 21 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für die beiden Entwässerungseinrichtungen in Hilgertshausen und in Tandern ab 01. Januar 2021 zu.

**Einstimmig beschlossen    Ja 17    Nein 0**

## **4      Abwasserbeseitigung Hilgertshausen-Tandern** **1.3 Erlass einer neuen Entwässerungssatzung (EWS)**

### **Sachverhalt:**

Die derzeit maßgebliche Satzung der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern für die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen (EWS) stammt aus dem Jahre 2009.

Diese Satzung wurde auf der Grundlage der damals aktuellen Mustersatzung des Innenministeriums erlassen.

Inhaltlich umfasst die EWS hauptsächlich das **Benutzungsverhältnis** der öffentlichen Entwässerungseinrichtung.

Beiträge und Gebühren werden in einer eigenen Satzung festgesetzt.

Die EWS enthält bzw. regelt im Einzelnen

- Definitionen und Begriffsbestimmungen
- Anschluss- und Benutzungsrechte bzw. -zwänge
- die Möglichkeit zum Abschluss von Sondervereinbarungen
- Einleitungsverbote

- die Herstellung und den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage ans öffentliche Netz
- Überwachungs- und Betretungsrechte
- Haftungsfragen

Im Zuge der Beauftragung des Fachbüros Schneider&Zajontz zur Erstellung neuer Globalberechnungen und Gebührenkalkulationen durch die Gemeinde wurde auch die Überprüfung (und ggf. Vorschläge zur Anpassung) des gemeindlichen Satzungsrechts im Bereich der Abwasserbeseitigung in Auftrag gegeben.

Die Überprüfung hat ergeben, dass sich in den letzten 11 Jahren zahlreiche gesetzliche Bestimmungen geändert haben, auf die in der bisherigen Satzung Bezug genommen wird.

Auch die Terminologie hat sich im Laufe der Zeit verändert.

Darüber hinaus sind im Rahmen der fortentwickelten Rechtsprechung zwei Bestimmungen, die

- sich mit der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen an sich befassen bzw.
- die jederzeitige gemeindliche Überprüfungsmöglichkeit eingeleiteten Abwassers auf Kosten des Grundstückseigentümers betreffen,

vom Bayer. Verfassungsgerichtshof für unwirksam erklärt worden.

Das beauftragte Fachbüro hat aufgrund dieser Sachlage **nicht zu einer Änderung** der bestehenden Satzung geraten, **sondern einen Neuerlass** mit gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Satzung empfohlen.

So wurde in gegenseitiger Abstimmung zwischen Gemeindeverwaltung und beauftragtem Dienstleister von diesem ein neuer Satzungsentwurf erstellt, der im wesentlichen auf der aktuellen Mustersatzung des Bayer. Staatsministeriums des Innern beruht.

Mit dieser Vorgehensweise kann am ehesten auf Rechtssicherheit des neuen Satzungsrechts vertraut werden.

Gegenüber dem bisherigen Satzungsinhalt haben sich – außer den durch die Rechtsentwicklung vorgegebenen Änderungen – nur wenige nennenswerte Anpassungen wie folgt ergeben:

- Infolge des heutigen Beschlusses zur Bildung einer Einrichtungseinheit wurden die bisher zwei öffentlichen Entwässerungseinrichtungen zu **einer** öffentlichen Einrichtung zusammengefasst
- Das Anschluss- und Benutzungsrecht in § 4 Abs. 5 wurde an die aktuelle Mustersatzung angeglichen.

Bisher lautete die Regelung, dass ein Benutzungsrecht von Niederschlagswasser nicht besteht, wenn durch die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt festgestellt wird, dass eine anderweitige Entsorgung möglich ist.

Diese Formulierung hat sich als nicht praktikabel im Vollzug erwiesen.

Nunmehr lautet der Satzungstext schlicht, dass ein Benutzungsrecht nicht besteht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung des Niederschlagswassers ordnungsgemäß möglich ist.

Zusätzlich wurde ein Ergänzungsvorschlag der Kommentarverfasserin Dr. Juliane Thimet vom Bayer. Gemeindetag aufgenommen, wonach der Nachweis über das Vorliegen dieser Voraussetzungen dem Grundstückseigentümer auferlegt wird

- Die Gemeinde darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung künftig bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird
- Für die Vorlage von Entwässerungsplänen bei Neubauvorhaben wird künftig der Grundstückseigentümer (bisher der Bauherr) in die Pflicht genommen

Der neue Satzungsentwurf wurde dem Gemeinderat rechtzeitig vorher übermittelt.

Das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde hatte ebenfalls mehrere Wochen lang Gelegenheit, den Entwurf zu prüfen und etwaige Bedenken, Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorab mitzuteilen.

Die Äußerung des Landratsamtes bezog sich auf die Formulierung des § 1 Abs. 3 des Satzungsentwurfs und wurde noch eingearbeitet.

Der Erste Bürgermeister erläutert umfänglich den Sachverhalt.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Hilgertshausen-Tandern erlässt eine neue Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung auf der Grundlage des zur Beschlussfassung vorgelegten Satzungsentwurfs. Der Inhalt des vorgelegten Satzungsentwurfs ist Bestandteil dieses Beschlusses; er ist in die Niederschrift über die heutige Sitzung aufzunehmen (Anlage 1).

Mit Inkrafttreten dieser neuen Satzung tritt die bisherige Entwässerungssatzung mit dem Stand der Änderungssatzung vom 21.12.2012 außer Kraft.

**Einstimmig beschlossen      Ja 17 Nein 0**

## **5      Abwasserbeseitigung Hilgertshausen-Tandern** **1.4 Erlass einer neuen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**

### **Sachverhalt:**

Die derzeit geltende **Beitrags- und Gebührensatzung** zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern (BGS-EWS) stammt aus dem Jahre 2009.

Sie wurde auf der Basis der immer noch aktuellen Mustersatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern erlassen.

In der Zwischenzeit wurde die Satzung einige Male geändert, insbesondere wegen Beitrags- und Gebührenanpassungen und wegen der Abschaffung der Bagatellgrenze beim Abzug von auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.

Inhaltlich umfasst die BGS-EWS hauptsächlich die Regelung von **Herstellungsbeiträgen** und **Benutzungsgebühren** für die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen sowie die Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse.

Im Zuge der Beauftragung des Fachbüros Schneider & Zajontz zur Erstellung neuer Globalberechnungen und Gebührenkalkulationen ab 2021 durch die Gemeinde wurde auch die **Überprüfung** (und ggf. Vorschläge zur Anpassung) **des Satzungsrechts** im Bereich der Abwasserbeseitigung in Auftrag gegeben.

Die Prüfung der Beitrags- und Gebührensatzung hat ergeben, dass sie in ihrem textlichen Inhalt nach wie vor weitgehend aktuell ist.

Darüber hinaus wurde auch in umfangreichen Rechenvorgängen geklärt, ob der bisherige einheitliche **Frischwassermaßstab** für die Kanalgebühren beibehalten oder eine eigene Niederschlagswassergebühr eingeführt werden muss.

**Die Beitrags- und Gebührensätze** wurden vom Fachbüro Schneider & Zajontz wegen des Ablaufs des bisherigen Kalkulationszeitraums durch Erstellung aktueller Gebührenkalkulationen und Globalberechnungen neu kalkuliert. Dabei hat sich **Änderungsbedarf ergeben**.

Da über viele Jahre hinweg keine außergewöhnlichen Investitionen nötig waren, konnten über einen sehr langen Zeitraum die **Abwassergebühren** auf konstant niedrigem Niveau gehalten werden.

In den zurückliegenden drei Jahren hat die Gemeinde ihr gesamtes Kanalsystem einer turnusmäßigen Prüfung unterzogen. Diese Aktion findet alle ca. 10 bis 15 Jahre statt und die Gemeinde musste dies nach den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung durchführen.

Die Kanäle einschließlich der Hausanschlüsse bis zum Revisionsschacht wurden dazu gespült und dann anschließend einer Kamerainspektion mittels Kamerabefahrung unterzogen.

Es handelt sich dabei um eine sehr kostenintensive Unterhaltungsmaßnahme, die den Gebührenhaushalt belastet.

Außerdem müssen die in den neuen Entwässerungsanlagen nicht mehr weiterverwendeten Bauteile mit ihren buchmäßigen Restwerten bis zur Inbetriebnahme der neuen Anlagen komplett abgeschrieben werden.

Auch dieser zusätzliche Aufwand (erhöhte Abschreibungssätze) ist in die Gebührenkalkulation einzupreisen, ebenso wie leichte Unterdeckungen aus der letzten Kalkulationsperiode.

So kommt die Gemeinde nicht umhin, die neue (einheitliche) **Kanalbenutzungsgebühr ab 01.01.2021 deutlich anzupassen.**

Ein Durchschnittshaushalt mit vier Personen hat dabei mit Zusatzkosten von ca. 150 € jährlich zu rechnen.

Aufgrund weiterer Berechnungen im Zusammenhang mit der Änderung des Finanzierungssystems der Grundstücksanschlüsse in der Vergangenheit müssen in die neue Satzung auch **abgestufte Beitragssätze** aufgenommen werden.

Zudem ist die in der Vergangenheit praktizierte pauschalierte Zuordnung des umlagefähigen Aufwands (25 % zur Niederschlagswasserbeseitigung und 75 % zur Schmutzwasserbeseitigung) durch eine von der Rechtsprechung geforderte neue Berechnungsweise ersetzt worden.

Für die künftig geltenden Beiträge wurden somit die Kosten der Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung jeweils getrennt ermittelt und exakt dem Grundstücksflächen- bzw. Geschoßflächenbeitrag zugeordnet.

Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten wurde – wie bei der Entwässerungssatzung auch - in Abstimmung zwischen dem Dienstleister und der Gemeinde **keine Änderung der bisherigen Beitrags- und Gebührensatzung** ins Auge gefasst, sondern ein **Neuerlass mit Aufhebung der bisherigen Satzung** vorgeschlagen.

Folgende nennenswerten Anpassungen gegenüber der bisherigen Satzung haben sich dabei im Entwurf der neuen Satzung ergeben:

- Infolge des heutigen Beschlusses zur Bildung einer Einrichtungseinheit gelten **ab 01.01.2021 im gesamten Gemeindebereich einheitliche Beitrags- und Gebührensätze**
- Der Beitrag beträgt ab dem kommenden Jahr  

|  |   |
|--|---|
| <u>pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche</u> | <b>1,14 €</b> (bisher Hilg. 1,45 € u. Tand. 1,45 €)   |
| <u>pro m<sup>2</sup> Geschoßfläche</u>     | <b>9,92 €</b> (bisher Hilg. 10,16 € u. Tand. 11,65 €) |

Hinweis:

Hier handelt es sich um den Herstellungsbeitrag für die öffentliche Entwässerungseinrichtung im bisherigen Umfang (hpts. Orts- und Sammelkanäle, Sonderbauwerke, weitergenutzte Bestandteile der bisherigen Kläranlagen).

Der im Sonder-Mitteilungsblatt der Gemeinde vom November 2020 genannte Beitrag hat damit nichts zu tun, sondern ist zusätzlich zu entrichten. Er bezieht sich auf das

Abwasserinvestitionspaket 2021 - 2023, das ab nächstem Jahr realisiert und finanziert werden soll (siehe auch TOP 1.7 der heutigen Sitzung).

- Aufgrund der Änderung des Finanzierungssystems für die Grundstücksanschlüsse vor ca. 20 Jahren sind für Nacherhebungsfälle auch Beitragsabstufungen festzusetzen:

Bei Grundstücken, für die der Aufwand für den Grundstücksanschluss in der Vergangenheit (bis 1999) in vollem Umfang von den Anschließern getragen wurde, reduziert sich der Nacherhebungsbeitrag für zusätzliche Grundstücks- und Geschoßflächen auf 0,88 € je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche und 8,59 € je m<sup>2</sup> Geschoßfläche.

Bei solchen Grundstücken, die als unbebaute Grundstücke veranlagt wurden (aber ohne Kostenanteil für den Grundstücksanschluss) und nun nachträglich bebaut werden, wird die Differenz zwischen den vorstehend genannten Beitragssätzen für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschoßflächen nacherhoben.

- Die Kanalgebühr beträgt ab 01.01.2021 pro Kubikmeter Abwasser **2,42 €**.

(Hinweis: Da der Kostenanteil der Niederschlagswasserbeseitigung an den Gesamtkosten **unter 12 %** liegt, ist nach wie vor **keine eigene Niederschlagswassergebühr** zu erheben)

- Wenn z.B. in Zisternen aufgefangenes Niederschlagswasser zur Toilettenspülung verwendet und somit in die öffentlichen Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, werden künftig 15 m<sup>3</sup> pro Einwohner und Jahr der über Wasserzähler erfassten Menge hinzugerechnet

Der neue Satzungsentwurf wurde dem Gemeinderat rechtzeitig vorher übermittelt.

Das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde hatte ebenfalls mehrere Wochen lang Gelegenheit, den Entwurf zu prüfen und etwaige Bedenken, Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorab mitzuteilen.

Aus der Äußerung des Landratsamtes vom 03.12.2020 zu diesem Satzungsentwurf hat sich kein Anpassungsbedarf mehr ergeben.

Der Erste Bürgermeister erläutert umfänglich den Sachverhalt.

GR . . . bittet, die Regelung in §10 bezüglich der pauschalen Abrechnung von Grauwasser zu überdenken, da man diese Nutzung fördern sollte. Der Erste Bürgermeister merkt an, dass dies der Muttersatzung entspricht und auch diese Nutzung zu einer Belastung der Kläranlage führt.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Hilgertshausen-Tandern billigt die vom Fachbüro Schneider & Zajontz erstellte Globalberechnung für den Herstellungsbeitrag und die Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2021 bis 2024.

Die Gemeinde Hilgertshausen-Tandern erlässt eine neue Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung auf der Grundlage des zur Beschlussfassung vorgelegten Satzungsentwurfs. Der Inhalt des vorgelegten Satzungsentwurfs ist Bestandteil dieses Beschlusses; er ist in die Niederschrift über die heutige Sitzung aufzunehmen (Anlage 2).

Mit Inkrafttreten dieser neuen Satzung tritt die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung mit dem Stand der Änderungssatzung vom 26. August 2019 außer Kraft.

**Einstimmig beschlossen     Ja 17    Nein 0**

**6     Abwasserbeseitigung Hilgertshausen-Tandern  
1.5 Beschlussfassung für eine Übergangsregelung zur neuen Beitrags-  
und Gebührensatzung**

**Sachverhalt:**



Für die im vorherigen Beschluss neuerlassene Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern ist nach den Feststellungen des von der Gemeinde beauftragten Dienstleisters (Fachbüro Schneider & Zajontz) aus mehreren Gründen eine sogenannte „Übergangsregelung“ erforderlich:

- 1.5.1 Wegen der Notwendigkeit der Festlegung abgestufter Beitragssätze (Änderung des Finanzierungssystems der Grundstücksanschlüsse mit erkannten größeren Belastungsverschiebungen)
- 1.5.2 Bisherige (nicht von der Rechtsprechung gedeckte) Pauschalierung der Zuordnung des beitragspflichtigen Aufwands zu 25 % auf Niederschlagswasserbeseitigung und zu 75 % auf Schmutzwasserbeseitigung
- 1.5.3 Durch die heute vom Gemeinderat beschlossene Zusammenlegung von zwei bis dato rechtlich selbständigen Entwässerungseinrichtungen entsteht eine rechtlich neue öffentliche Einrichtung. Dies löst grundsätzlich neue Herstellungsbeitragspflichten für alle Anschließer unter Anrechnung der auf frühere Beitragsveranlagungsfälle gezahlten Beträge aus. Dieses Anrechnungsverfahren soll durch die Übergangsregelung für alle Fälle vollständiger und bestandskräftiger Veranlagungen ausgeschlossen werden.

Der zeitliche Ausdehnungsbereich der Übergangsregelung soll sich nicht nur auf die heute aufgehobene Satzung, sondern auch noch auf Vorgängersatzungen wie das Landratsamt in seiner Stellungnahme vom 03.12.2020 empfiehlt. Daher sollte insoweit eine neutrale Formulierung gewählt werden.

Das Landratsamt Dachau hat in seinem Schreiben einen abweichenden Formulierungsvorschlag für den 1. Absatz der Übergangsregelung erstellt, den die Verwaltung zur Übernahme vorschlägt.

Der Text des Landratsamtes wurde deshalb in den folgenden Beschlussvorschlag übernommen.

Der Erste Bürgermeister erläutert den Sachverhalt.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Hilgertshausen-Tandern erlässt folgende **Übergangsregelung** ergänzend zur heute beschlossenen neuen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS):

(1) Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

Wurden solche Beitragstatbestände nach den o.g. Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der vorliegenden Satzung.

(2) Die Wirksamkeit der BGS-EWS 2020 für die neugebildete Entwässerungseinrichtungseinheit der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung (ganz oder in Teilen) gewollt.

**Einstimmig beschlossen      Ja 17    Nein 0**

**7      Abwasserbeseitigung Hilgertshausen-Tandern  
1.6 Grundsatzbeschluss zur Finanzierung der anstehenden  
Abwasserinvestitionen**

### **Sachverhalt:**

Wie im Tagesordnungspunkt 1.1 der heutigen Sitzung bereits ausführlich erläutert wurde, hat die Gemeinde Hilgertshausen-Tandern in den kommenden drei Jahren umfangreiche Baumaßnahmen im Bereich der Abwasserbeseitigung abzuwickeln.

Nochmals kurz zusammengefasst sind im wesentlichen folgende Teilprojekte baulich umzusetzen:

- **Bau einer ca. 4 ½ km langen Druckleitung von der Kläranlage Tandern zur Kläranlage Hilgertshausen zum Anschluss des Ortsteils Tandern**
- **Erneuerung und Erweiterung der Kläranlage Hilgertshausen**
- **Neubau eines Regenüberlaufbeckens vor der Kläranlage Hilgertshausen**

Das Bauvolumen umfasst eine finanzielle **Größenordnung von voraussichtlich ca. 9 Mio. €.**

Wegen der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie können derzeit leider keine Präsenz-Informationsveranstaltungen in der gewohnten Form stattfinden, wie es die Bedeutung des Themas eigentlich erfordern würde.

Daher wurde in der zweiten Novemberhälfte ein achtseitiges **Sonder-Informationsblatt** mit den wesentlichen Daten und Zahlen zu den Maßnahmen an sich und zu deren beabsichtigter Finanzierung an alle Haushalte verteilt.

Dieses Informationsblatt wurde auch auf der neuen **Homepage** der Gemeinde veröffentlicht.

Am **Freitag, den 04.12.2020** ab 19:30 Uhr fand zudem für die näher Interessierten eine **Online-präsentation** und Vorstellung der wichtigsten Informationen statt.

Über diese unterschiedlichen Medien wurde von der Gemeinde auch schon darauf hingewiesen, dass die Abwasserbeseitigung nach dem Kommunalrecht eine sogenannte kostenrechnende Einrichtung ist, die dem Vorteil der angeschlossenen Grundstücke und deren Eigentümer dient.

Das bedeutet, die **Finanzierung** hat - soweit nicht staatliche Zuwendungen gewährt werden - **durch entsprechende Entgelte und nicht aus dem allgemeinen Gemeindehaushalt** zu erfolgen.

Dabei sind entweder **Beiträge, Benutzungsgebühren** oder eine **Kombination** dieser beiden Formen als Finanzierungsinstrumente vom Grundsatz her möglich.

Das Landratsamt Dachau als Aufsichtsbehörde hat mehrmals betont, dass angesichts der Größenordnung der in den nächsten Jahren anstehenden Hochbauinvestitionen - insbesondere im Bereich der Kinderbetreuung - zur schnellen Refinanzierung des Abwasserprojekts ein hoher **Beitragsanteil** für geboten erachtet wird.

Sobald die Gemeinde Darlehen beanspruchen muss, um den Haushalt ausgleichen zu können, ist sie auf die Genehmigung durch das Landratsamt angewiesen.

Je höher die Gesamtverschuldung und damit auch die jährliche Tilgungsleistung steigt, desto größer ist die Gefahr, dass weitere notwendige oder sinnvolle Investitionen zurückgestellt oder ganz aufgegeben werden müssen.

Daher soll mit einer **gemischten Finanzierungsart**, in der aber **Beiträge deutlich überwiegen**, erreicht werden, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde auch in Zukunft aufrechterhalten wird. Darüber hinaus kann so der gemeindliche Handlungsspielraum mit genehmigungsfähigen Haushalten am ehesten gewährleistet bleiben.

Unter Berücksichtigung dieser Anforderungen strebt der Gemeinderat deshalb eine **Mischfinanzierung mit einem Beitragsanteil von drei Vierteln und einem Gebührenanteil von einem Viertel** an.

Dabei ist den Gemeindevertretern bewusst, dass den Grundstückseigentümern gerade in diesen alles andere als einfachen Zeiten erhebliche Belastungen auferlegt werden.

Durch eine mehrjährige zeitliche Staffelung mit Ratenzahlungen wird versucht, die Belastungen abzumildern und „Verschnaufpausen“ einzuräumen.

Welche voraussichtlichen Belastungen dabei auf die „Anschließer“ zukommen, wurde mit verschiedenen Musterbeispielen in den bereits erwähnten Informationskanälen schon publiziert.

Die Einzelheiten dazu sollen im Jahr 2021 in eine rechtswirksame Form gegossen werden.

Damit die von der Zahlungspflicht Betroffenen sich darauf rechtzeitig einstellen können und somit eine gewisse Planungssicherheit haben, soll die **Grundsatzentscheidung** aber bereits heute beschlussmäßig festgezurrt werden.

Der Erste Bürgermeister erläutert den Sachverhalt und nochmals die Notwendigkeit, aus Gründen des Erhalts der Leistungsfähigkeit der Gemeinde eine hohe Beitragsfinanzierung festzulegen.

GR ... schließt sich dem an und befürwortet die vorgeschlagene Aufteilung.

GR ... erläutert, dass er eine verursachergerechte Finanzierung mit höherem Gebührenanteil gerechter fände.

Die GR ... , ... , ... und ... befürworten ausdrücklich den Verwaltungsvorschlag.

GR ... bedankt sich für die umfangreiche Arbeit des Büros Schneider & Zajontz.

### **Beschluss:**

#### 1.6.1

Die Gemeinde Hilgertshausen-Tandern wird zur Finanzierung des Abwassermaßnahmenpakets 2021 bis 2023 von den sog. „Altanschlößern“ einen

**Beitrag** nach dem Kommunalabgabengesetz erheben, der sich im Umfang auf die neu herzustellenden Teile der öffentlichen Entwässerungseinrichtung beschränkt.

#### 1.6.2

Es wird eine **Mischfinanzierung** festgelegt mit einer Quote von anteilig **75 % Beitragsfinanzierung** an den umlagefähigen Investitionskosten.

Die restlichen **25 %** der umlagefähigen Investitionskosten werden auf die Benutzungs**gebühren** umgelegt.

#### 1.6.3

Die **Einzelheiten** und die **rechtliche Ausgestaltung** werden im Jahre 2021 mit entsprechend detailliertem Beschrieb der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen und Ausweisung der vorläufigen Beitragssätze satzungsrechtlich festgelegt.

**Mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 5**

## **8 Informationen**

Der Erste Bürgermeister informiert über

- Stand Rathausanbau: Bis auf die Außengestaltung sind die Arbeiten abgeschlossen. Der Umzug kann noch im Dezember erfolgen.

- Forschungsprojekt „Wohnungsleerstand wandeln!“: Das Projekt läuft unter Projektführung der Gemeinde Hebertshausen. In der Presse wurde bereits über ein Musteranschreiben an Eigentümer von Wohnungsleerständen berichtet. Dies liegt bisher nicht vor. Der Erste Bürgermeister bittet die Gemeinderäte das Projekt grundsätzlich positiv zu begleiten und Eigentümer zu gewinnen die sich bei Interesse in der Gemeinde melden sollen.

- VHS Tandern: Die bisherigen Geschäftsstellenleiterinnen Glas und Demmelmaier hören Ende des Jahres auf. Der Erste Bürgermeister bittet darum, Interessenten zu werben. Ansonsten muss 2021 über das weitere Fortbestehen beschlossen werden.

Zweiter Bürgermeister Doldi bedankt sich beim gesamten Gemeinderat für die konstruktive Zusammenarbeit in diesem Jahr.

GR . . . bittet die Verwaltung über Alternativen für den Häuserer-Saal als Corona-Ausweichsitzungs-ort nachzudenken.

GR . . . I dankt dem Ersten Bürgermeister für die Informationsveranstaltung zum Abwasserprojekt im Internet.

### **Zur Kenntnis genommen**

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Dr. Markus Hertlein um 20:35 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.